



## Besondere Hafenordnung für den Hafen Leer

Stand: 01.02.2020

Das Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 14.02.2020/Ausgabe 03

### Inhalt

<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten .....	3
§ 2 Anwendung anderer Vorschriften .....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 4 Zutritt zum Hafen.....	4
<b>Sonderregelungen für den Hafen Leer .....</b>	<b>4</b>
§ 5 Befähigung zum Führen von Fahrzeugen, Hafenpatent.....	4
§ 6 Untersuchung und Zulassung von Fahrzeugen .....	5
§ 7 Manövrieren/Lotsenannahmepflicht.....	5
§ 8 Freigabe der Wasserflächen für Sportboote .....	5
<b>Besondere Verhaltensvorschriften für den Hafen Leer .....</b>	<b>6</b>
§ 9 Beleuchtung .....	6
§ 10 Fahren im Hafen.....	6
§ 11 Verhalten vor und beim Schleusen .....	6
§ 12 Verkehr durch bewegliche Brücken .....	8
<b>Allgemeine Sicherheitsbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
§ 13 Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen .....	9

§ 14	Rauchen und Gebrauch von Feuer auf Schiffen .....	9
§ 15	Laden und Löschen, Bunkern .....	9
§ 16	Sicherheitsvorschriften gegen Feuer- und Explosionsgefahr .....	10
§ 17	Störungen des Hafetriebes .....	10
§ 18	Verhalten bei Gefahr .....	10
§ 19	Nutzungsverbote .....	11
§ 20	Unbemannte Luftfahrtgeräte .....	11
§ 21	Reinhaltung des Hafens .....	11
§ 22	Benutzung der Rettungsgeräte .....	12
§ 23	Straßenfahrzeugverkehr .....	12
§ 24	Benutzung der Lagerplätze .....	12
§ 25	Gesundheitliche Überwachung .....	12
§ 26	Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen .....	12
§ 27	Begasungen .....	13
<b>Schlussbestimmungen .....</b>		<b>13</b>
§ 28	Ordnungswidrigkeiten .....	13
§ 29	Ausnahmen .....	14
§ 30	Inkrafttreten/Außerkräftreten .....	14

# Besondere Hafenordnung für den Hafen Leer

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) vom 16.09.2009 (Nds. GVBl. S. 15) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 08.05.2012 (Nieders. GVBl. S. 167) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Verordnung erlassen:

## Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Hafen Leer. Der Bereich des Hafens ist durch eine öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung vom 15.02.2018 festgelegt. Die Wasserfläche umfasst folgende Bereiche:
  - a) den Freizeithafen (westlicher Seitenarm ab Dr.-vom-Bruch-Brücke bis Hafenkopf)
  - b) den Handelshafen (westlicher Seitenarm ab Seeschleuse bis Dr.-vom-Bruch-Brücke)
  - c) den Industriebahnhof (östlicher Seitenarm).
- (2) Der Hafen Leer ist ein Binnen- und Seehafen im Sinne der Niedersächsischen Hafensicherheitsverordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch den Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36). Hafensicherheitsbehörde ist die Stadt Leer (Ostfriesland), vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Hafensicherheitsbetreiber sind die Stadtwerke Leer AöR.
- (3) Die Hafensicherheitsbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und des Betriebs eines Hafens bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafensicherheitsbehörde. Sie bedient sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei. Die Anordnungen der Hafensicherheitsbehörde und der Wasserschutzpolizei sind zu befolgen.

### **§ 2 Anwendung anderer Vorschriften**

- (1) Diese Besondere Hafensicherheitsverordnung für den Hafen Leer und die Niedersächsische Hafensicherheitsverordnung (NHafenO) wurden auf Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) erlassen. Die Regelungen der NHafenO gelten gegenüber denen der Besonderen Hafensicherheitsverordnung vorrangig.
- (2) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend:
  - (a) die Verordnung über das Führen von Sportbooten (Sportbootführerscheinverordnung - SpFV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) geändert worden ist,
  - (b) die Schifffahrtsordnung Emsmündung (Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung – BGBl. 1987 II S. 141,144 geändert

durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 05. April 2001 – BGBl. 2001 II S. 1050),

- (c) Die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe (NBinSchVO) vom 18. Januar 2019 (Nds.GVBl. Nr. 2/2019, S. 11),
- (d) Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- 1) Schiff: Wasserfahrzeuge, einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge, Bodeneffektfahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können;
- 2) Sportboot: Schiffe, die nicht gewerbsmäßig für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden, einschließlich Wasserskiern, Wassermotorrädern, Segel- oder Kitesurfbrettern;
- 3) Schiffsführer: Verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeuges;
- 4) Abstellen: Zeitweiliger Aufenthalt von Gütern zum Wechsel des Transportmittels oder der Transportart (§ 2 Abs. 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz);
- 5) Lagern: Aufbewahrung von Gütern außerhalb eines Transportvorganges zur späteren Verwendung oder Abgabe an Dritte;
- 6) Hafenfahrzeug: Wasserfahrzeuge, wie Barkassen, Verkehrsbooten, Bunkerbooten, Versorgungsfahrzeugen, Tankreinigungsfahrzeugen, Schlepper, Schuten, Pontons, Bagger, Schwimmkräne u. ä., die keiner Zulassungspflicht nach Bundes- oder Landesvorschriften unterliegen und ausschließlich gewerblich innerhalb des Hafens eingesetzt werden;
- 7) Obhutspflichtiger: Die bestellte Wache oder Aufsichtsperson und - falls diese nicht vorhanden ist - (Fahrzeuge ohne ständige Besatzung), der Eigentümer oder der Ausrüster oder der Leiter der das Fahrzeug betreuenden Agentur.

### **§ 4 Zutritt zum Hafen**

Die Hafenbehörde kann Unbefugten den Zutritt zum Hafen oder den Aufenthalt im Hafen untersagen.

#### **Sonderregelungen für den Hafen Leer**

### **§ 5 Befähigung zum Führen von Fahrzeugen, Hafenpatent**

- (1) Wer im Hafenbereich ein Schiff führt, muss ein für die Fahrzeugart auf See- oder Binnenschiffahrtstraßen gültiges Befähigungszeugnis besitzen.
- (2) Wer ausschließlich Hafenfahrzeuge gem. § 3 Ziff. 6 führen will und nicht im Besitz eines Befähigungszeugnisses nach Abs. 1 ist, muss ein von der Hafenbehörde ausgestelltes Befähigungszeugnis (Hafenpatent) erwerben. Voraussetzungen für den Erwerb des Hafenpatents sind:
  - a) Vollendung des 18. Lebensjahres,

- b) ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen, das durch einen amtsärztlichen Tauglichkeitsnachweis der Binnenschifffahrtsberufsgenossenschaft oder der Seeberufsgenossenschaft nachzuweisen ist,
  - c) Nachweis einer praktischen Fahrzeit von mindestens 12 Monaten auf den in Abs. 2 genannten Fahrzeugen, auf die die Hafenbehörde in anderen Fahrtbereichen und auf anderen Fahrzeugen erworbene Fahrzeiten anrechnen kann und
  - d) durch eine Prüfung bei der Hafenbehörde zu erbringender Nachweis ausreichender Kenntnisse des Hafens, der im Hafen für die Schifffahrt geltenden Vorschriften und der Fähigkeit zur praktischen Handhabung des Fahrzeugs.
- (3) Das Hafentpatent kann von der Hafenbehörde entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die im Hafen für Schifffahrt geltenden Vorschriften bestraft oder mit Geldbuße belegt worden ist oder wenn sein Hör-, Seh- oder Farbunterscheidungsvermögen nicht mehr ausreicht.
- (4) Inhaber eines Hafentpatents haben ihre Tauglichkeit nach Abs. 2, Buchstabe b entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Binnenschifferpatentverordnung nachzuweisen.

## **§ 6 Untersuchung und Zulassung von Fahrzeugen**

- (1) Der Verkehr mit Hafentfahrzeugen gem. § 3 Ziff. 6 bedarf mit Ausnahme von Behördenfahrzeugen der vorherigen Erlaubnis der Hafenbehörde.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis zum Verkehr der Hafentfahrzeuge (Verkehrszulassung) hat der Eigentümer oder Betreiber dieser Fahrzeuge dieselben auf ihre Fahrtauglichkeit und Eignung hin von einem für diese Zwecke öffentlich bestellten Schiffssachverständigen untersuchen und sich hierüber ein Prüfzeugnis ausstellen zu lassen. Die Hafenbehörde nennt dem Antragsteller einen oder mehrere für diese Zwecke geeignete Sachverständige und gibt Inhalt und Umfang der Untersuchung vor. Die Kosten trägt der Antragsteller.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der erteilten Verkehrszulassung beträgt höchstens 5 Jahre. Sie kann entsprechend dem Zustand des Fahrzeuges beschränkt werden. Die Verkehrszulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Instandhaltung der Hafentfahrzeuge, die die Festigkeit des Schiffskörpers der Fahrzeuge, deren bauliche Merkmale oder deren Stabilität beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht und das Ergebnis der Hafenbehörde vorgelegt werden (Sonderuntersuchung). Auf die Sonderuntersuchung findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

## **§ 7 Manövrieren/Lotsenannahmepflicht**

- (1) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Schiff bei jeder Bewegung im Hafen ausreichend besetzt ist. Bei ungenügender Besetzung kann die Hafenbehörde anordnen, dass zusätzlich Personen an Bord genommen werden.
- (2) Die Hafenbehörde kann die Annahme von Schleppern anordnen.
- (3) Die Hafenbehörde kann für bestimmte Fahrzeuge und bei besonderen Situationen eine Lotsenpflicht anordnen.

## **§ 8 Freigabe der Wasserflächen für Sportboote**

- (1) Das Befahren des Hafens Leer mit Sportbooten ist gestattet, sofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht besteht sowie die Berufsschifffahrt nicht behindert wird. Sportboote sind grundsätzlich ausweichpflichtig und haben der Berufsschifffahrt genügend Raum zum Manövrieren freizuhalten.

- (2) Die Freigabe der Wasserflächen kann jederzeit durch Anordnung der Hafenbehörde beschränkt und widerrufen werden.

### **Besondere Verhaltensvorschriften für den Hafen Leer**

#### **§ 9 Beleuchtung**

- (1) Festgemachte Schiffe sind nachts und bei unsichtigem Wetter entsprechend den Vorschriften der Seeschiffsstraßenordnung zu beleuchten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 muss eine Beleuchtung nicht vorgenommen werden, wenn die Umrisse des Liegeplatzes oder eines Fahrzeuges nach § 3 dieser Verordnung entsprechend beleuchtet ist und dies durch die Lichtquellen dauerhaft erkennbar ist.
- (3) Die Hafenbehörde kann abweichend von Abs. 1 Ausnahmen für bestimmte Hafengebiete zulassen.

#### **§ 10 Fahren im Hafen**

- (1) Im Hafen dürfen sich Schiffe nur in langsamer Fahrt bewegen. Sportboote dürfen nicht mehr als 2,7 kn (5 km/h) fahren. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass andere Fahrzeuge nicht durch die verursachte Wellenbewegung gefährdet werden.
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Abs. 1 darf in Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben von den nachfolgenden Organisationen überschritten werden:
1. Hafenbehörde
  2. Stadtwerke Leer AöR
  3. Sicherheits- und Rettungsfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung bei Veranstaltungen im Hafengebiet
  4. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) / Wasserwacht
  5. Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
  6. Polizei bzw. Wasserschutzpolizei
  7. Technisches Hilfswerk (THW)
  8. Feuerwehr
  9. Nicht motorisierte Boote zu Sport und Trainingszwecken (Ruderboot, Segelboot, Kanu, Drachenboot etc.)
  10. Motorisierte Begleitboote zu Nr. 9; jedoch maximal mit der Geschwindigkeit der zu begleitenden, nicht motorisierten Boote.
- (3) Die Hafenbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit keine Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (4) Ein- und ausgehende Schiffe haben stets, wenn dieses ohne Gefahr durchführbar ist, die rechte Seite des Hafengewässers zu halten.
- (5) Beim Begegnen von Fahrzeugen beim Passieren einer Brückenöffnung ohne Signalanlage oder mit einer inaktiven Signalanlage, haben die Fahrzeuge solange zu warten, bis das einlaufende Schiff die Öffnung passiert hat.

#### **§ 11 Verhalten vor und beim Schleusen**

- (1) Ein Schiff, das die Seeschleuse Leer benutzen will, hat sich rechtzeitig über Funk bei der Schleuse anzumelden. Bei Ausfall oder Nichtvorhandensein einer Funkverbindung muss rechtzeitig und wiederholt das Schallsignal „zwei lange Töne, zwei kurze Töne, ein langer Ton“, ( - - . . - ) angezeigt werden.
- (2) Schiffe, die vor dem Außen- oder Binnehaupt warten müssen, dürfen aus der Schleuse auslaufende Schiffe nicht behindern.

- (3) Das Festmachen an den Leitdalben vor der Schleuse und im Vorhafen ist untersagt.
- (4) Vor den Schleusenhäuptern und in der Schleuse ist das Ankern sowie das Schleppen von Ankern untersagt.
- (5) Während des Liegens in der Schleuse müssen die Schiffe sowohl vorne als auch hinten durch feste und genügend lange Leinen an den Festmachervorrichtungen ausreichend gesichert sein. Die Schiffsschrauben dürfen während dieser Zeit nicht gedreht werden.
- (6) Die Einfahrt der Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch optische Signale (feste rote, grüne und weiße Lichter) sowie in erforderlichem Umfang durch mündliche Weisungen der Schleusenaufsicht geregelt.
- (7) Es werden folgende Signale gezeigt:

Nr.	Signal	Signalbild	Bedeutung
1	Zwei rote Lichter nebeneinander	o o rot rot	Die Einfahrt ist verboten
2	Ein rotes Licht	o rot	keine Einfahrt, die Freigabe wird vorbereitet
3	Zwei grüne Lichter nebeneinander	o o grün grün	Schleuse öffnet, Einfahrt frei
4	Zwei grüne Lichter nebeneinander und ein weißes Licht über dem linken grünen Licht	nur Außenhaupt o weiß o o grün grün	Einfahrt frei, jedoch nur Fahrzeuge für die die vorhandene Durchfahrtshöhe der geschlossenen Brücke mit Sicherheit ausreicht
5	Zwei rote Lichter übereinander	o rot  o rot	Keine Einfahrt, die Schleuse ist für die Schifffahrt gesperrt

Ausfahrt aus der Schleuse

1	Ein rotes Licht	o rot	Ausfahrt gesperrt
2	Ein Grünes Licht	o grün	Ausfahrt frei

Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht begonnen werden (Signal grün/ oder mündliche Weisungen). Die Ausfahrt hat dann unverzüglich zu geschehen

## § 12 Verkehr durch bewegliche Brücken

- (1) Schiffe, die die Dr.-vom-Bruch-Brücke oder die Nessebrücke (Freizeithafen) passieren wollen, haben sich an die festgelegten Öffnungszeiten sowie die optischen Signale zu halten. Sonderöffnungszeiten sind bei den Verantwortlichen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Die Durchfahrt der Dr.-vom-Bruch-Brücke wird bei Tag und Nacht durch folgende optische Signale ( feste rote, grüne und weiße Lichter) geregelt:

Nr.	Signal	Signalbild		Bedeutung
1	Zwei rote Lichter nebeneinander	o rot	o rot	Durchfahrt verboten
2	Ein rotes Licht	o rot		Durchfahrt verboten, die Freigabe wird vorbereitet
3	Zwei grüne Lichter nebeneinander	o grün	o grün	Durchfahrt frei
4	Zwei rote Lichter übereinander	o rot o rot		Die Anlage ist für die Schifffahrt gesperrt
5	Zwei rote Lichter nebeneinander und ein weißes Licht über dem linken roten Licht	o weiß o rot	o rot	Durchfahrt verboten. Die Anlage kann jedoch von Fahrzeugen durch- fahren werden, für die die vorhandene Durchfahrtshöhe der



- (3) Die Nessebrücke führt eine einfache Signalanlage mit beidseitigem Rot/Grün Licht, die bei Öffnung der Brücke die Durchfahrt regelt. Im Übrigen gilt für die Durchfahrt § 10 Abs. 5 dieser Verordnung.

### **Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

#### **§ 13 Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen**

Es ist dafür zu sorgen, dass Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord Personen, Fahrzeuge, Güter und Uferanlagen nicht beschädigen oder verschmutzen können.

#### **§ 14 Rauchen und Gebrauch von Feuer auf Schiffen**

- (1) Auf Schiffen darf Feuer nur in sicher aufgestellten und technisch einwandfreien Feuerstellen und solchen Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind. Flammenlicht darf nur in geschlossenen und fest angebrachten Lampen mit Brennstoffbehältern aus Metall benutzt werden.
- (2) In Laderäumen und in der Nähe offener Ladeluken ist das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer verboten. Pech, Teer, Harz, Öl oder ähnliche Stoffe dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck bei geschlossenen Luken und in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. Feuer darf nur auf einer nicht brennbaren Unterlage unterhalten werden.
- (3) Feuer ist stets unter Aufsicht zu halten. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.
- (4) Unter der Voraussetzung ausreichenden Feuerschutzes kann die Hafenbehörde für Werftarbeiten, Instandsetzungen sowie zum Trocknen und Konservieren von Laderäumen Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen.

#### **§ 15 Laden und Löschen, Bunkern**

- (1) Das Be- und Entladen von Schiffen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) sind nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig.
- (2) Umschlagflächen und –anlagen sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit diese für den Umschlag nicht benötigt werden. Die Stadt Leer kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.
- (3) Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und –anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Schienenfahrzeuge oder schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich der Fahrzeugführer nicht von seinem Fahrzeug entfernen.
- (4) Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Schiffen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind. Anfang und Ende des Bunkervorgangs sind bei der Seeschleuse zu melden.
- (5) Eine Bebunkerung mit Flüssiggas (LNG) ist rechtzeitig bei der Hafenbehörde anzumelden (Erstanträge mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bunkervorgangs,

Folgeanträge mindestens 3 Tage vor Beginn des Bunkervorgangs). Die Hafenbehörde legt per Verfügung Sicherheitsmaßnahmen für den Bunkervorgang fest. Weitere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- (6) Bei sämtlichen Vorgängen bzgl. Laden, Löschen und Bunkern sind die zulässigen Flächenbelastungen auf den Umschlagsflächen und Hafenanlagen einzuhalten. Zur besseren Lastverteilung sind lastverteilende Unterlagen zu verwenden. Auf Anweisung ist der Stadt Leer ein Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Flächenbelastungen vorzulegen.

#### **§ 16 Sicherheitsvorschriften gegen Feuer- und Explosionsgefahr**

- (1) In den Kaischuppen, auf ihren Rampen und Zugängen sowie an Plätzen, auf denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, gelöscht oder geladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden jedes offenen Feuers verboten.
- (2) Es ist verboten auf Landebrücken und Kaianlagen, die für den Personenverkehr bestimmt sind, Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten zu lagern und abzustellen.
- (3) Heißenarbeiten, wie z.B. Löten, Schweißen oder Arbeiten mit Brennern, bedürfen gem. § 13 Abs. 2 NHafenO einer Erlaubnis der Hafenbehörde. Zusätzlich ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des Hafensbetreibers einzuholen.
- (4) Bei Frost sollen im Hafen liegende Schiffe eisfrei gehalten werden.

#### **§ 17 Störungen des Hafensbetriebes**

- (1) Jeder Hafensbenutzer hat Störungen des Hafensbetriebs durch Feuer, Unfälle, gesunkene oder treibende Schiffe oder andere Sachen und Gefahren für Gesundheit oder Leben, Sicherheit und Umwelt, der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht nach § 7 des niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Beschädigungen von Hafenanlagen hat der Schädiger oder sonst Verantwortliche unverzüglich der Hafenbehörde und dem Eigentümer der Anlage anzuzeigen.
- (3) Schiffe sind im sicheren und schwimmfähigen Zustand zu halten. Der Eigentümer hat der Hafenbehörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeits- und Versicherungsnachweis inkl. einer Kostenübernahme für evtl. Umweltschäden und Bergungskosten zu erbringen. Es ist eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
- (4) Die Stadt Leer kann das Entfernen von Schiffen aus dem Hafen anordnen, die ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden oder aus sonstigem Grund eine unmittelbare Gefahr darstellen.
- (5) Gesunkene Schiffe oder andere Objekte, die den Hafensbetrieb behindern, sind vom Verantwortlichen nach den Weisungen der Hafenbehörde zu beseitigen. Verantwortlich ist der Eigentümer, der Kapitän/Schiffsführer/Aufsichtspflichtige, der Eigentümer des Grundstücks/der Wasserfläche oder ein sonst Verantwortlicher.

#### **§ 18 Verhalten bei Gefahr**

- (1) Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich der örtlichen Feuerwehr, der Hafenbehörde und dem Hafensbetreiber zu melden.
- (2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Schiffe unverzüglich an Bord zu begeben, es sei denn, dass es ihnen ohne erhebliche eigene Gefahr nicht zuzumuten ist.

- (3) In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale (z. B. wiederholtes Läuten mit der Glocke) herbeigerufen werden.
- (4) Schwere Unfälle, Todesfälle an Bord sowie Havarien, die zu Störungen des Hafetriebes führen können, oder das Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde und dem Hafentreiber unverzüglich zu melden.

#### **§ 19 Nutzungsverbote**

- (1) Das Baden im Hafen ist verboten.
- (2) Das Tauchen im Hafen ist verboten. Die Hafenbehörde kann auf vorherigen schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Tauchverbot erteilen.
- (3) Das unbefugte Betreten gefrorener Wasserflächen ist verboten.
- (4) Die Ausübung der Fischerei und das Angeln sind im Hafengebiet verboten. Netze und Fischkästen dürfen nicht im Hafengebiet ausgelegt werden. Abweichend von S. 1 ist das Angeln / die Fischerei in den durch die Hafenbehörde freigegebenen Bereichen erlaubt.
- (5) Wasserski laufen, Jet-Ski oder Jet-Boot fahren, Standup-Paddeln, Windsurfen, Surfen sowie Kitesurfen und vergleichbare Betätigungen sind im Hafen verboten.
- (6) Die Hafenbehörde kann in begründeten Einzelfällen, z.B. im Rahmen von Veranstaltungen oder für Filmaufnahmen, abweichend von den Abs. 1 und 5 Ausnahmen zulassen.

#### **§ 20 Unbemannte Luftfahrtgeräte**

- (1) Voraussetzung für Flüge von unbemannten Luftfahrtgeräten (Drohnen) über dem Hafengebiet ist die Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Entsprechende Flüge sowie die vorliegende Zustimmung sind der Hafenbehörde mindestens 72 Stunden vorher anzuzeigen.
- (2) Überflüge von nach ISPS zertifizierten Flächen und Anlagen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Hafenbehörde. Sind die Überflüge vom Eigentümer der ISPS-Fläche veranlasst, ist eine Anzeige bei der Hafenbehörde nach Abs. 1 ausreichend.
- (3) Die Hafenbehörde kann Flüge von Drohnen über dem nach § 1 Abs. 1 festgelegten Hafengebiet untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **§ 21 Reinhaltung des Hafens**

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.
- (2) Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von dem Hafentreiber dafür bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen, Schiffen sowie Sport-, Segel- und anderen Freizeitbooten dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.
- (3) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Verantwortliche des Umschlagunternehmens, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Hafenbehörde zu benachrichtigen.

Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörde die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

- (4) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafengebietes verhindern.
- (5) Sperrmüll, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Eisenteile, Steine, Bauschutt usw. dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihre Abholung oder ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer oder den Ansiedler umgehend zu veranlassen.
- (6) Die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nieders. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nieders. GVBl. S. 88), bleiben unberührt.

## **§ 22 Benutzung der Rettungsgeräte**

Die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden. Sie sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

## **§ 23 Straßenfahrzeugverkehr**

- (1) Straßenfahrzeuge dürfen die Fahrwege im Hafen, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, nur zur Verkehrsbedienung des Hafens und seiner Anlieger benutzen.
- (2) Straßenfahrzeuge dürfen den Lade- und Löschbetrieb sowie den Eisenbahnbetrieb im Hafen nicht behindern.
- (3) Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften gelten auch auf den Straßen im Hafen.

## **§ 24 Benutzung der Lagerplätze**

- (1) Das Lagern von Gütern auf den öffentlichen Lagerplätzen im Hafengebiet ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hafenbehörde und des Hafenbetreibers gestattet. Das gilt auch für die Holzlagerung im Wasser.
- (2) Eigenmächtig gelagerte Güter, die nach Aufforderung nicht entfernt werden, können zwangsweise weggeschafft werden.
- (3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nieders. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nieders. GVBl. S. 307), bleiben unberührt.

## **§ 25 Gesundheitliche Überwachung**

Tritt während des Aufenthalts im Hafen an Bord eines Schiffs eine übertragbare Krankheit auf oder ergibt sich der Verdacht einer solchen Krankheit, so ist das der Hafenbehörde und dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 26 Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen**

- (1) Werden auf einem Fahrzeug Ratten festgestellt, so ist die Hafenbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten. Tote Ratten sind bis zur Untersuchung durch einen Beauftragten der zuständigen Behörde aufzubewahren. Sie dürfen nicht berührt werden.
- (2) Die Vorschriften über die Anwendung von hochgiftigen Stoffen zur Bekämpfung von Schädlingen bleiben unberührt.

## **§ 27 Begasungen**

- (1) Vom Beginn der Begasung bis zur Freigabe hat der Schiffsführer für die ordnungsgemäße Absperrung des Schiffes und für entsprechende Hinweisschilder in deutscher und englischer Sprache zu sorgen, die bei Dunkelheit zu beleuchten sind. Hat das Schiff direkte Landverbindung, so ist es durchgehend zu bewachen. Eine direkte Verbindung zu anderen Schiffen und jeder Personen- oder Güterverkehr über das Schiff hinweg sind verboten.
- (2) Die Freigabe von begasten Räumen darf erst erfolgen, nachdem ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Gasfreiheit festgestellt hat.
- (3) Das Begasen von Schiffen, Silos, Lagerhallen oder anderer Einrichtungen ist der Hafenbehörde vom Betreiber anzuzeigen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über
  - a) die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen, Hafenpatent nach § 5,
  - b) die Untersuchung und Zulassung von Fahrzeugen nach § 6,
  - c) das Manövrieren und Lotsenannahmepflicht nach § 7,
  - d) die Freigabe der Wasserflächen für Sportboote nach § 8,
  - e) das Fahren im Hafen nach § 10,
  - f) das Verhalten vor und beim Schleusen nach § 11,
  - g) den Verkehr durch bewegliche Brücken nach § 12,
  - h) die Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen nach § 13,
  - i) das Rauchen und Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen nach § 14,
  - j) das Laden und Löschen, sowie Bunkern nach § 15,
  - k) den Sicherheitsvorschriften gegen Feuer- und Explosionsgefahr nach § 16,
  - l) den Störungen des Hafenbetriebes nach § 17,
  - m) das Verhalten bei Gefahr nach § 18,
  - n) die Nutzungsverbote im Hafen nach § 19
  - o) die Benutzung von unbemannten Luftfahrgeräten nach § 20,
  - p) der Reinhaltung des Hafens nach § 21,
  - q) der Benutzung der Rettungsgeräte nach § 22,
  - r) den Straßenfahrzeugverkehr nach § 23,

- s) der Benutzung der Lagerplätze nach § 24,
- t) der gesundheitlichen Überwachung nach § 25,
- u) der Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen nach § 26,
- v) der Begasung nach § 27

zuwiderhandelt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Leer.

### **§ 29 Ausnahmen**

- (1) Die Hafengebörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafengebörderung anordnen.
- (2) Die Hafengebörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die besonderen Weisungen der Hafengebörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.

### **§ 30 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Besondere Hafengebörderung vom 03.05.2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.